

# Vereinbarung 2021 zum Gesamt- arbeitsvertrag Holzbau

holzbauschweiz

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbaugewerbe

Holzbau Schweiz, Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich  
Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten  
Unia, Zentralsekretariat, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich  
Baukader Schweiz, Rötzmattweg 87, 4600 Olten  
Kaufmännischer Verband, Reitergasse 9, Postfach, 8021 Zürich

treffen folgende Vereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag für das Holzbaugewerbe:

## 1. Ausgangslage

Die Vertragsparteien befinden sich zurzeit in Vertragsverhandlungen über die Revision des bis 31. Dezember 2021 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages Holzbau. Nach Abschluss der Verhandlungen soll für die geänderten Bestimmungen die Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden. Zur Vermeidung einer AVE-Lücke soll der geltende Gesamtarbeitsvertrag um ein Jahr verlängert werden.

## 2. Antrag auf AVE

Für den GAV Holzbau gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. April 2013 sowie der seitherigen Änderungen, Ergänzungen und Verlängerungen (gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 6. März 2014, 18. August 2015, 13. September 2016, 10. Oktober 2017, 28. Januar 2020 sowie 13. November 2020) wird beim Bundesrat die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 beantragt.

Zürich, im September 2021



Die Gewerkschaft.  
Le Syndicat.  
Il Sindacato.



kaufmännischer  
verband